



Reiner Erben  
Berufsmäßiger Stadtrat

Stadt Augsburg, 86143 Augsburg,  
Referat für Nachhaltigkeit, Umwelt, Klima und Gesundheit

Rathausplatz 1  
86150 Augsburg

**Öffentlich bekanntgegeben**  
in Rundfunk, Presse und  
Internet ([www.augsburg.de](http://www.augsburg.de))

Telefon +49 (0)821 324-4800  
Telefax +49 (0)821 324 4805  
[umweltreferat@augzburg.de](mailto:umweltreferat@augzburg.de)  
[augzburg.de](http://augzburg.de)

14.10.2020

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)  
Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege (Rahmenhygieneplan Schulen)  
Covid-19-Pandemie; Umsetzung weiterer Maßnahmen gemäß dem Rahmenhygieneplan Schulen aufgrund erhöhter Infektionszahlen**

Die Stadt Augsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 18 Abs. 3 und § 25 Abs. 1 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. Oktober 2020 (7. BayIfSMV), folgende

**Allgemeinverfügung für sämtliche Schulen im Stadtgebiet Augsburg:**

Derzeit gilt für alle Augsburger Schulen die **Stufe 2** des Dreistufenkonzepts gemäß dem Rahmenhygieneplan Schulen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege. Die Stufe 2 wird wie folgt **verschärft**:

1/6

**Servicezeiten:**  
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** [augsburg@augzburg.de](mailto:augsburg@augzburg.de)  
**Internet:** [augsburg.de](http://augsburg.de)

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

1. Sämtliche Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen sind abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1a der 7. BayIfSMV verpflichtet, auch während des Unterrichts eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt auch bei einem Einhalten des Mindestabstands von 1,5 Metern.
2. Sämtliche Lehrkräfte, sonstiges unterrichtendes Personal und das Betreuungspersonal sind abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der 7. BayIfSMV verpflichtet, auch während des Unterrichts eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt auch bei einem Einhalten des Mindestabstands von 1,5 Metern.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 15.10.2020, 0:00 Uhr bis zum 21.10.2020, 24:00 Uhr und gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 14.10.2020 ab 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet auf [www.augsburg.de](http://www.augsburg.de), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben.

#### Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Referat für Umwelt, Nachhaltigkeit, Klima und Gesundheit, Dienstgebäude Rathausplatz 1, 86150 Augsburg während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch 07:30 – 16:30 Uhr, Donnerstag 07:30 – 17:30 Uhr, Freitag 07:30 – 12:00 Uhr) eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter [www.augsburg.de](http://www.augsburg.de) abrufbar.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünf- undzwanzigtausend Euro geahndet werden.

#### Begründung:

##### A. Sachverhalt

Angesichts der steigenden Infektionszahlen im Stadtgebiet Augsburg fand am 13.10.2020 eine Abstimmung der Staatlichen Schulaufsichtsbehörden mit dem städtischen Gesundheitsamt und dem Referat für Bildung und Migration statt.

Gemäß aktuellem Stand der bestätigten Covid-19-Fälle hat die Stadt Augsburg am frühen Nachmittag des 13.10.2020 den Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in den vergangenen sieben Tagen überschritten. Von einer weiteren Zunahme der Neuinfektionen ist aufgrund des größtenteils diffusen und schwerpunktmäßig im Bereich der jüngeren Altersgruppen vertretenen Infektionsgeschehens auszugehen. Am 14.10.2020 betrug die 7-Tages-Inzidenz bereits 57,1 (Stand: 09:15 Uhr).

Um dennoch weiterhin einen möglichst sicheren Schulbetrieb in Präsenzform aufrecht-erhalten zu können, hat das städtische Gesundheitsamt im Benehmen mit den staatlichen Schulaufsichtsbehörden festgelegt, dass bis auf Weiteres für alle Augsburger Schulen die

2/6

#### Servicezeiten:

Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

#### Telefonzentrale: 0821 324-0

**E-Mail:** [augsburg@augsburg.de](mailto:augsburg@augsburg.de)  
**Internet:** [augsburg.de](http://augsburg.de)

#### Bus & Tram:

Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

#### Bankverbindungen:

Stadtsparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

Stufe 2 des Dreistufenkonzepts gemäß dem Rahmenhygieneplan der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege gilt. Sie wird allerdings durch die angeordneten Maßnahmen zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch während des Unterrichts verschärft. Dies gilt auch dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten ist. Mithilfe dieser Schutzmaßnahmen in der verschärften Stufe 2 wird bezweckt, eine Rückkehr zum Distanzunterricht (Lernen zuhause 2.0) noch zu vermeiden.

## **B. Rechtliche Begründung:**

### **I. Zuständigkeit**

Die sachliche Zuständigkeit der Stadt Augsburg ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 25 Abs. 1 der 7. BayIfSMV und § 65 Satz 1 ZustV; die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

### **II. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die Anordnungen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Stadt Augsburg kann gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 IfSG Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. SARS-CoV-2 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

### **III. Rechtmäßigkeit der Maßnahmen**

1. Die zuständige Behörde trifft nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit geboten ist (vgl. BayVGH, Beschluss vom 13.08.2020, Az.: 20 CS 20.1821, Beck-Online, Rn. 27).

2. Die Befugnis zu Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG wird auch nicht durch die Regelungen der 7. BayIfSMV verdrängt, denn diese sind nicht abschließend.

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 der 7. BayIfSMV können die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden unter Berücksichtigung des Rahmenhygieneplans nach Abs. 1 weitergehende Anordnungen erlassen, wenn am jeweiligen Schulort ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Nach § 18 Abs. 3 Satz 2 der 7. BayIfSMV bleibt § 25 unberührt.

Gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 der 7. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Hinblick auf die 7. BayIfSMV weitergehende Anordnungen treffen. Die zuständige

Kreisverwaltungsbehörde kann zudem gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 der 7. BayIfSMV, auch soweit in der 7. BayIfSMV Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit diese aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich sind.

Der Erlass der Anordnungen steht im Ermessen der Kreisverwaltungsbehörde. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Anordnungen um solche mit Dauerwirkung handelt. Gerade diese Dauerwirkung erfordert vorliegend eine Prognoseentscheidung, die die Annahme rechtfertigt, dass die Anordnungen während der gesamten Geltungsdauer verhältnismäßig sein werden.

Die in der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind bezogen auf den Zweck der Anordnung geeignet, erforderlich und angemessen und somit verhältnismäßig.

### **Zweck der Anordnungen**

Mithilfe der in der Allgemeinverfügung angeordneten Schutzmaßnahmen in der sogenannten „verschärften Stufe 2“ wird bezweckt, die Möglichkeit einer Infektion in der Schule weiter zu reduzieren und dadurch die Anordnung der Stufe 3, die bei weiter steigenden Infektionszahlen erforderlich würde, mit einer Rückkehr zum Distanzunterricht (Lernen zuhause 2.0) so lang wie möglich zu vermeiden.

### **Geeignetheit der Maßnahme**

Die Anordnung der Mund-Nasen-Bedeckung während des Unterrichts ist zur Erreichung des Zwecks geeignet. Mund-Nasen-Bedeckungen reduzieren bekanntermaßen das Risiko einer Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers, da diese überwiegend durch das Einatmen von Tröpfchen und Aerosolen erfolgt.

### **Erforderlichkeit der Anordnungen**

Die Anordnungen nach den Ziffern 1 und 2 sind zur Erreichung dieser Zwecke auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Im Vergleich zur Maskenpflicht ist kein milderes, gleich geeignetes Mittel erkennbar. Das Coronavirus wird nach den aktuellen Erkenntnissen überwiegend durch Tröpfchen und Aerosole übertragen. Diese Gefahr besteht insbesondere bei dem Abstand zwischen zwei Personen von weniger als 1,5 m und insbesondere in geschlossenen Räumen.

### **Angemessenheit der Maßnahmen**

Die Maßnahmen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahmen stehen.

Die Stadt Augsburg reagiert mit dem Erlass von Anordnungen auf das aktuelle Infektionsgeschehen in angemessener Art und Weise und berücksichtigt hierbei insbesondere die Erkenntnisse des städtischen Gesundheitsamtes. Grundsätzlich hat die handelnde Behörde je nach Ausprägung der gerade akuten Gefahrenlage in Bezug auf die überhaupt

4/6

**Servicezeiten:**  
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** augsburg@augzburg.de  
**Internet:** augsburg.de

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

zu ergreifenden Maßnahmen, ihre Ausprägung und Eingriffstiefe einen erheblichen Spielraum im Sinne einer Einschätzungsprärogative (vgl. Gerhardt, IfSG, Kommentar, 4. Auflage 2020, § 28 Rn. 9i, so auch Siegel, NVwZ 2020, 577, 581).

Bei SARS-COV-2 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit.

Die Anordnungen sind somit angemessen. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den Interessen der Betroffenen. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus; Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten.

Die Anordnung einer erweiterten Maskenpflicht betrifft auch die in der Ziffer 2 genannten Personen. Deren Mimik ist insbesondere beim Unterrichten nur eingeschränkt erkennbar, so dass der Unterricht in gewisser Weise tangiert wird. Diese Personen könnten in ihrer Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG auf der Ebene der Berufsausübung beeinträchtigt sein. Ein Eingriff in die Berufsausübung ist aber gerechtfertigt, wenn dem vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gegenüberstehen. Das ist im Hinblick auf den angestrebten Zweck (vgl. oben) zweifelsfrei gegeben. Die Regelung mit einer Geltungsdauer von sieben Tagen ist zeitlich eng begrenzt.

Durch die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist eine Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG ebenfalls nicht gegeben. Zwar ist auch hier der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, indem die in den Ziffern 1 und 2 genannten Personen verpflichtet sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die allgemeine Handlungsfreiheit ist jedoch auch hier nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt. Dies gilt insbesondere unter dem Blickwinkel, dass die in § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV genannten Ausnahmen von der Maskenpflicht auch hier greifen. Demnach gilt Folgendes:

1. Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.
2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, sind von der Tragepflicht befreit.
3. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

#### **IV. Bekanntgabe**

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und

5/6

**Servicezeiten:**  
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** augsburg@augzburg.de  
**Internet:** augsburg.de

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet ([www.augsburg.de](http://www.augsburg.de)) bekannt gegeben.

## V. Sofortige Vollziehung

Die Maßnahmen sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

## VI. Bußgeldbewehrung

Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

## Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Reiner Erben  
Berufsmäßiger Stadtrat

### Servicezeiten:

Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

### Telefonzentrale: 0821 324-0

**E-Mail:** [augsburg@augsburg.de](mailto:augsburg@augsburg.de)  
**Internet:** [augsburg.de](http://augsburg.de)

### Bus & Tram:

Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

### Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX